

Überlieferungsformen franko-römischer Kontakte: Zur Position der Papsturkunden in französischen Chartularen

HARALD MÜLLER

Eine Tagung über Kontakte des hochmittelalterlichen Papsttums in einzelnen Regionen zu veranstalten, ohne einen vergleichenden Blick auf Frankreich zu werfen, scheint kaum möglich.¹ Zu viele Verbindungsfäden spinnen sich zwischen der Kurie und den Kirchen der Gallia, bedingt nicht zuletzt durch die Frankreich-Aufenthalte, bisweilen Frankreich-Asyle bedrängter Päpste wie Innozenz' II. und besonders Alexanders III. Tausendfach haben sich solche Kontakte in Form von Urkunden niedergeschlagen, anhand derer das dichte Beziehungsnetz zwischen den Nachfolgern Petri und einzelnen Empfängern in Frankreich zu verfolgen ist. Diese Tatsache begründete Frankreichs Ruf als *fille aînée* der römischen Kirche, und sie ist in den Bänden der Editionsreihe „Papsturkunden in Frankreich“ sowie der nun zielstrebig voran schreitenden «Gallia Pontificia» im Detail ablesbar.²

Innerhalb der Sammel-, Editions- und Analysevorgänge, nicht nur im Umfeld des Göttinger Papsturkundenwerks, besitzen die Originale der Papsturkunden das größte Prestige. Dies ist nachvollziehbar, da die Kernfragen der Diplomatie und Paläographie – etwa das Eindringen päpstlicher Urkunden- und Schriftformen in lokale Kanzleien³ – aber auch die Betrachtung der gra-

-
- 1 In den Text sind Anregungen aus Berlin, Göttingen, München, Mainz und Aachen eingeflossen, wo der Vortrag jeweils in modifizierter Form zur Diskussion gestellt wurde.
 - 2 Zuletzt Rolf GROSSE: *La fille aînée de l'Église: Frankreichs Kirche und die Kurie im 12. Jahrhundert*, in: *Römisches Zentrum und kirchliche Peripherie. Das universale Papsttum als Bezugspunkt der Kirchen von den Reformpäpsten bis zu Innozenz III.*, hg. von Jochen JOHRENDT/Harald MÜLLER, Berlin 2008 (Neue Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, Philosophisch-Historische Klasse 2: Studien zu Papstgeschichte und Papsturkunden), S. 299–321, bes. S. 302 Anm. 15 und S. 304–306 mit Zahlen zur Urkundenüberlieferung französischer Empfänger und deren Erschließung. Dietrich LOHRMANN: *Vingt-cinq ans de Gallia Pontificia. Note sur l'avancement des travaux* (mai 2007), in: *Revue historique de l'Église de France* 94 (2008) S. 117–125.
 - 3 Vgl. Olivier GUYOTJEANNIN: *L'influence pontificale sur les actes épiscopaux français (Provinces ecclésiastiques Reims, Sens et Rouen, IX^e–XII^e siècles)*, in: *L'Église de*

phischen Symbole oder der Siegel-Ikonographie nur durch Autopsie der äußeren Merkmale einer Antwort näher gebracht werden können. Nachzeichnungen aus der Hand der Zeitgenossen oder gelehrter Bearbeiter helfen hier kaum weiter, geschweige denn, dass in Kopie überlieferte Stücke eine annähernd vergleichbare Aura zu entfalten vermögen, wie sie auch heute noch von einem im Original erhaltenen feierlichen päpstlichen Privileg oder einem wohlkomponierten Herrscherdiplom ausgeht. Ungeachtet dessen bilden Abschriften das Hauptkontingent der Überlieferung. Einige kennzeichnende Schlaglichter dürften genügen: Das Archiv der französischen Abtei Corbie an der Somme weist knapp 25 % Originalurkunden auf, die Urkundensammlung der Bischöfe von Noyon 22 %, von den auf uns gekommenen Urkunden Friedrich Barbarossas sind immerhin 37 % im Original erhalten.⁴ Bei den Papsturkunden dürfte die Original-Quote insgesamt deutlich geringer sein, bedenkt man allein die geringe Überlieferungschance der meisten Mandate, die für die Empfänger nach Erledigung des Sachverhalts schnell entbehrlich wurden. Für die an der juristischen Materie interessierten Sammler war vor allem der abstrakt-normative Inhalt der Mandate von Belang; sie fertigten Kopien und tradierten die päpstlichen Schreiben als Exzerpte in ihren Sammlungen.⁵

Vollends deutlich wird die enorme Bedeutung kopyaler Überlieferung für unsere Kenntnis der Papsturkunden anhand der Gesamtverluste, die zum Beispiel während der französischen Revolution oder infolge der systematischen Vernichtung päpstlicher Originale auf Befehl Heinrichs VIII. in England eintraten. Walther Holtzmann hat in diesem Zusammenhang den Wert der Urkundenabschriften in Chartularen besonders hervorgehoben, denn der Ver-

France et la papauté (X^e–XIII^e siècle). Die französische Kirche und das Papsttum (10.–13. Jahrhundert). Actes du colloque historique franco-allemand [...] (Paris, 17–19 octobre 1990), publ. par Rolf GROSSE, Bonn 1993 (Studien und Dokumente zur Gallia Pontificia 1), S. 83–102.

4 Daten nach Olivier GUYOTJEANNIN/Jacques PYCKE/Benoît-Michel TOCK: *Diplomatique médiévale*, Turnhout 1993 (L'atelier du médiéviste 2), S. 319f.

5 Vgl. am Beispiel der Delegationsmandate Harald MÜLLER: *Päpstliche Delegationsgerichtsbarkeit in der Normandie (12. und frühes 13. Jahrhundert)*, 2 Bde., Bonn 1997 (Studien und Dokumente zur Gallia Pontificia 4), Bd. 1, S. 48f.; DERS.: *Die Urkunden der päpstlichen delegierten Richter. Methodische Probleme und erste Erkenntnisse am Beispiel der Normandie*, in: *Hundert Jahre Papsturkundenforschung. Bilanz – Methoden – Perspektiven. Akten eines Kolloquiums zum hundertjährigen Bestehen der Regesta Pontificum Romanorum vom 9.–11. Oktober 1996 in Göttingen*, hg. von Rudolf HIESTAND, Göttingen 2003 (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, Philologisch-Historische Klasse 3, Folge 261), S. 351–371, S. 353f. Zur Überlieferung von Justizbriefen in juristischen Sammlungen DERS.: *Gesandte mit beschränkter Handlungsvollmacht. Zu Struktur und Praxis päpstlich delegierter Gerichtsbarkeit*, in: *Aus der Frühzeit des europäischen Gesandtenwesens*, hg. von Claudia MÄRTL/Claudia ZEY, Zürich 2008, S. 41–65, bes. S. 50f. und ausführlicher Lotte KÉRY: *Dekretalenrecht zwischen Zentrum und Peripherie*, in: *Römisches Zentrum (wie Anm. 2) S. 19–45, besonders S. 20, 24, 32.*

nichtungswille Heinrichs VIII. zielte auf die Originale, die seriellen Sicherungskopien in den mittelalterlichen Kodizes aber hatten seine Handlanger offenbar nicht auf der Rechnung – deshalb blieb die englische Papsturkunden-Ernte am Ende trotz allem ertragreich.⁶ Richtet man den Blick noch einmal auf die Überlieferung insgesamt, so ergibt sich im Vergleich mit den eben genannten Original-Zahlen, dass für Corbie im Zeitraum von 998 bis 1196 fast 56 % der Urkunden aus Chartularen bekannt sind, für die Bischöfe von Noyon im Zeitraum von 1148 bis 1221 knapp 48 % und für Kaiser Friedrich I. Barbarossa (1152–1190) 46 %.⁷ Grob bemessen schenken uns diese Abschriftensammlungen also die Hälfte aller Urkundentexte.

In einem Missverhältnis zu diesem quantitativen Befund steht indessen der Umgang der Gelehrten mit der kopialem Überlieferung im Allgemeinen und mit den Chartularen im Besonderen. Als Fundgrube anderweitig nicht erhaltener Texte sind sie hochwillkommen. Existiert aber ein Original, so wird die Abschrift zum nachrangigen Zeugnis, das dem Bearbeiter oft mehr Nachweispflicht als Erkenntnisgewinn beschert. Der Überlieferungsträger selbst ist in solchen Fällen nur insoweit von Interesse als er Aufschlüsse über die Entstehungszeit der betreffenden Kopie bereithält.⁸ Mit der Erstellung des bestmöglichen Textes erlahmt in der editorischen Arbeit das Interesse am Chartular abrupt; überspitzt könnte man sagen: *carta edita, causa finita!*

Für den Editor und Diplomatiker ist diese Haltung aus arbeitsökonomischen Gründen geboten. Das regelrechte Ausschlachten der Kodizes führt aber dazu, dass den Chartularen kaum mehr ein Eigenwert als Quelle beigemessen wird. Die Abschriftensammlungen präsentieren sich obendrein in einer Vielfalt von Erscheinungsformen, die es erschweren, sie als Quellengattung präzise zu bestimmen. Weil sie nur sekundäre Überlieferungsformen transportieren, werden sie in den Handbüchern der Diplomatik kaum berührt. Harry Bresslau hob die variantenreiche Gestaltung der Kopialbücher zwar hervor, um dann aber schnell auf unsichere und unsaubere Kopisten zu sprechen zu kommen, vor Fälschungen zu warnen und schließlich auf den vermeintlich sichereren

6 Walther HOLTZMANN: Papsturkunden in England, Bd. 1: Archive und Bibliotheken in London, Berlin 1931 (Nachdruck Göttingen 1970) (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, Philosophisch-historische Klasse NF 25, 1), S. 10–13.

7 GUYOTJEANNIN/PYCKE/TOCK (wie Anm. 4) S. 319f. Hubert FLAMMARION: Une équipe des scribes au travail au XIII^e siècle: Le grand cartulaire du chapitre cathédral de Langres, in: Archiv für Diplomatik 28 (1982) S. 271–305, hier S. 297, errechnet für das Domkapitel in Langres einen Anteil der Überlieferung in Chartularen von 52,2 %, für die Abtei Molesme sogar von 66 %.

8 Vgl. Brigitte RESL: Vom Nutzen des Abschreibens. Überlegungen zu mittelalterlichen Chartularen, in: Vom Nutzen des Schreibens. Soziales Gedächtnis, Herrschaft und Besitz im Mittelalter, hg. von Walter POHL/Paul HEROLD, Wien 2002 (Akademie der Wissenschaften in Wien, Philosophisch-Historische Klasse, Denkschriften 306), S. 205–222, besonders S. 205, 214. Sie argumentiert gegen eine weit verbreitete, geradezu archäologische Betrachtung der Chartulare als tote Textspeicher.

Boden der Traditionsbücher zu gelangen.⁹ Ähnlich Raoul van Caenegem und François-Louis Ganshof in ihrer „Quellenkunde des westeuropäischen Mittelalters“, die zwar die Bedeutung der Chartulare als Überlieferungsträger betonen, diese durch den Hinweis auf Fälschungen und Textkorruptionen aber sogleich relativieren.¹⁰ Erst die in den 1990er Jahren von französischen Historikern erarbeitete „Diplomatique médiévale“ dringt tiefer in die Materie ein. Ihr zufolge bezeichnet ‘Chartular’ jede in ihrem Inneren organisierte Abschrift urkundlicher Dokumente, die zum Zweck der Sicherung oder einfacheren Konsultation der Stücke vom Empfänger angelegt oder in Auftrag gegeben wird. Diese planvolle Initiative des Urkundenempfängers grenzt die Chartulare von fortlaufend geführten zeitgenössischen Registern ebenso ab wie von Urkundenbüchern, in denen Gelehrte die Materialien zur Geschichte einer Institution oder Region aus unterschiedlichen Quellen zusammentrugen.¹¹ Die „Diplomatique médiévale“ gibt dem Leser schließlich sogar ein detailliertes Fragenraster zur besseren Erschließung der Chartulare an die Hand und dokumentiert damit den gegenüber Bresslau deutlich differenzierten methodischen Umgang mit diesen Sammlungen; enorme Fortschritte wurden hier vor allem in den letzten drei Jahrzehnten erzielt.¹² Wegweisend in der Erforschung der Urkundensammlung als eigenem Quellentypus war und ist Frankreich. Es verfügt in seinen Archiven und Bibliotheken nicht nur über eine immens reiche Chartular-Überlieferung, sondern besitzt schon seit 1907 mit Henri Steins „Bibliographie générale des cartulaires français“ auch eine einzigartige Er-

9 Harry BRESSLAU: Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien Bd. 1, Leipzig ²1912 (Nachdr. Berlin 1968), S. 94–99. Bei Bresslau überwiegt insgesamt die forensische Bedeutung der Urkunde, weshalb er vorrangig auf den Themenkomplex Echtheit und Beweiskraft eingeht. Vgl. auch Theo KÖLZER: *Codex libertatis*. Überlegungen zur Funktion des „Regestum Farfense“ und anderer Klosterchartulare, in: *Atti del 9° congresso internazionale di studi sull’alto medioevo*, Bd. 2, Spoleto 1983, S. 609–653, hier S. 633. RESL (wie Anm. 8) S. 207 bewertet ‘Chartular’ als unscharfen, aber verwendbaren Sammelbegriff.

10 Raoul Charles VAN CAENEGEM/François-Louis GANSHOF: *Kurze Quellenkunde des westeuropäischen Mittelalters*. Eine typologische, historische und bibliographische Einführung, Göttingen 1964, S. 71–73. Kaum verändert in der vor allem bibliographisch aktualisierten Neuauflage: Raoul C. VAN CAENEGEM/François Louis GANSHOF: *Introduction aux sources de l’histoire médiévale, nouvelle édition* par Luc JOCQUÉ, traduit de l’anglais par Baudouin VAN DEN ABEELE, Turnhout 1997 (*Corpus Christianorum. Continuatio medievalis*), S. 111–129.

11 GUYOTJEANNIN/PYCKE/TOCK (wie Anm. 4) S. 277. Vgl. auch KÖLZER (wie Anm. 9) S. 623. Paul BERTRAND/Caroline BOURLET/Xavier HÉLARY: *Vers une typologie des cartulaires médiévaux*, in: *Cartulaires méridionaux* (wie Anm. 14) S. 7–20, besonders S. 8–10 zu den Problemen einer Definition, S. 14f. zur variantenreichen Terminologie.

12 GUYOTJEANNIN/PYCKE/TOCK (wie Anm. 4) S. 277–281.

schließungshilfe dieser Bestände; deren Neubearbeitung schreitet nun voran.¹³ Zudem wirkte 1991 eine Tagung mit dem schlichten Titel „Les cartulaires“ gleichermaßen als Bestandsaufnahme und Initialzündung neuen Forschungsinteresses. Ihre Beiträge griffen über traditionelle Interessen der Diplomatik und Kodikologie hinaus zu kulturhistorisch geleiteten Themen wie dem komplexen Schreibprozess, der Frage nach Chartularen als Klostergeschichten, Memorialzeugnissen oder Propagandaschriften sowie schließlich nach den Strategien ihrer inneren Ordnung.¹⁴ Diese Table ronde hat Aufsätze und Monographien inspiriert, ihre Wirkung ist aber vor allem an der Durchführung aktueller französischer Urkundeneditionen abzulesen.¹⁵

Vor dem Hintergrund dieser Forschungsentwicklungen wird im Folgenden der Blick auf das Chartular als organisierte Textsammlung gelenkt.¹⁶ Im Mittelpunkt stehen dabei die innere Struktur der Kopiare und die Frage, welche Erkenntnisse sich aus der Sortierung der Urkunden gewinnen lassen: Folgen Auswahl und Anordnung der Dokumente einem Plan? Erlaubt die Platzierung der Texte in der Handschrift Rückschlüsse auf den Wert der Stücke für den Empfänger? Kann schließlich die Urkundenfolge im Kodex als Indiz für Rang und Autorität der jeweiligen Aussteller gelesen werden?¹⁷ Diese Fragen sind aufgrund des immensen und variantenreichen Materials in einer kurzen Sondierung nicht bündig zu beantworten, aber sie stecken den inhaltlichen Horizont der Betrachtung ab, in der Chartulare nicht als bloße Sicherungskopien

13 Vgl. dazu GUYOTJEANNIN/PYCKE/TOCK (wie Anm. 4) S. 364f. Isabelle VERITE: Les entreprises françaises de recensement des cartulaires (XVII^e–XX^e siècles), in: Les cartulaires. Actes de la Table ronde organisée par l'École nationale des chartes et le G.D.R. 121 du C.N.R.S. (Paris, 5–7 décembre 1991), publ. par Olivier GUYOTJEANNIN/Laurent MORELLE/Michel PARISSÉ, Paris 1993 (Mémoires et documents de l'École des chartes 39), S. 179–213. Erste Früchte des neuen Unternehmens: Répertoire des Cartulaires français. Provinces ecclésiastiques d'Aix, Arles, Embrun, Vienne. Diocèse de Tarentaise, publ. par Isabelle VERITE, Paris 2003 (Documents, études et répertoires publiés par l'Institut de Recherches et d'Histoire des Textes 73).

14 GUYOTJEANNIN/MORELLE/PARISSÉ: Les cartulaires (wie Anm. 13). Schon durch die Wahl des Titels präsentiert sich als Folgepublikation: Les cartulaires méridionaux. Actes du colloque organisé à Béziers le 20 et 21 septembre 2002 [...], publ. par Daniel LE BLEVEC, Paris 2006 (Études et rencontres de l'École des chartes 19).

15 Dies gilt durchgängig für die im Folgenden herangezogenen jüngeren Ausgaben. Für den monographischen Sektor sei exemplarisch verwiesen auf Pierre CHASTANG: Lire, écrire, transcrire. Le travail des rédacteurs de cartulaires en Bas-Languedoc (XI^e–XIII^e siècles), Paris 2001 (Le Congrès des Sociétés Historiques et Scientifiques, Histoire 2).

16 In dem Sinne schon RESL (wie Anm. 8), der es aber ausschließlich um die individuelle Leistung des Kompilators geht (S. 208). Die Frage nach Auswahl und Anordnung durch den Kopisten sind fester Bestandteil moderner Chartularforschung. Vgl. etwa Florian MAZEL: Cartulaires cathédraux, réforme de l'église et aristocratie: L'exemple des cartulaires d'Arles (v. 1093–1095) et d'Apt (v. 1122–1124), in: Cartulaires méridionaux (wie Anm. 14) S. 61–90, besonders S. 64–71, 74–80.

17 Einzig RESL (wie Anm. 8) S. 213, hebt die Bedeutung der Reihenfolge im Chartular explizit hervor, berührt unsere Fragestellung jedoch nicht.

der Archive verstanden werden sollen. Vielmehr wird versucht, eine Verbindung herzustellen zwischen Auswahl und Anordnung der Urkunden auf der einen sowie der Bedeutung der jeweiligen Urkundenaussteller für die sammelnde Institution auf der anderen Seite. In einer breiteren kirchengeschichtlichen Perspektive formuliert heißt dies: Kann die Position der Papsturkunden in den Abschriftenkonvoluten als Indiz dienen für die Autorität, die der römische Bischof im hochmittelalterlichen Frankreich genoss?

Dazu sind zunächst gängige Ordnungsprinzipien kurz vorzustellen, die in den Chartularen zu erkennen sind. Sie werden dann anhand einiger französischer Beispiele überprüft und im Hinblick auf die Frage nach der Sichtbarkeit päpstlicher Autorität interpretiert. Die Kontakte zwischen französischen Kirchen und dem Papsttum werden im Folgenden also weitgehend unter formalem Aspekt und etwas abseits der gewohnten Bahnen dieses klassischen Themas verfolgt.

1. Chartulare als geordnete Textsammlungen

Obwohl die Chartulare sich durch die Vielfalt ihrer Erscheinungsformen einer stringenten Systematisierung entziehen, lassen sich einige allgemeine Beobachtungen formulieren. Grundlegend ist, dass es sich fast immer um eine Auswahl von Abschriften handelt. Chartulare vermitteln ein selektives Urkundenpanorama – nicht nur im Hinblick auf die Papsturkunden.¹⁸ Stets finden sich Stücke, die nachweislich im Archiv vorhanden waren, aber nicht ins Chartular übernommen wurden. Die Quote solcher Auslassungen liegt z. B. im Falle des Domkapitels von Langres bei 14 %, bei Saint Victor in Paris gar bei 29 %.¹⁹ Diese Werte sind zu hoch, die Auslassungen zu signifikant, um bloße Nachlässigkeiten der Kopisten für die Lücken verantwortlich machen zu können. Was kopiert wurde und was nicht, dürfte wohl weniger dem Überlieferungszufall geschuldet sein als dem Überlieferungswillen des Kompilators.

18 GUYOTJEANNIN/PYCKE/TOCK (wie Anm. 4) S. 278, 280. Vgl. auch Ludwig FALKENSTEIN: Das Grand cartulaire der Abtei La Sauve Majeure und seine Papsturkunden, in: *Francia* 26/1 (1999) S. 155–183, besonders S. 161, 174: „... nur *membra disiecta* eines viel größeren Ganzen“. Falkenstein sieht die Ursache der Lücken hauptsächlich im Fehlen eines geordneten Archivs, den Gedanken bewusster Selektion formuliert er nicht.

19 Für Langres: FLAMMARION (wie Anm. 7) S. 298–300 zu 49 nicht ins Chartular kopierten Originalurkunden (= rund 14 %) und möglichen Gründen für die Auslassung. Der Autor geht von der Unaufmerksamkeit des Kopisten aus. Die Zahlen für Saint Victor bei Martin SCHOEBEL: *Archiv und Besitz der Abtei Saint Viktor in Paris*, Bonn 1991 (Pariser Historische Studien 31), S. 67.

Dieser – namentlich oft unbekannt – Architekt der Sammlung hinterließ seine Handschrift auch bei der Anordnung der ausgewählten Texte²⁰, für die sich drei Hauptprinzipien abzeichnen: chronologisch, topographisch oder nach einer Hierarchie der Aussteller.²¹ Die zeitlich bestimmte Reihenfolge kommt dabei als Gesamtarrangement eher selten vor, sie ist meist der Binnengliederung untergeordneter Einheiten vorbehalten.²² Die topographische Organisation des Materials besitzt Stärken im administrativen Gebrauch, also zur Handhabung von Rechten und Einkünften. Sie ist aber angesichts von Privilegienverleihungen und Privilegienbestätigungen, die sich in einem Text auf mehrere unterschiedliche Orte beziehen, schwerlich strikt durchzuhalten.²³ Deshalb stehen insbesondere etwa die bischöflichen *Pancartae* oft vorneweg, die den Empfängern Besitz und Rechte an zahlreichen Orten bestätigten.²⁴ Zudem

-
- 20 FLAMMARION (wie Anm. 7) S. 288: „Au préalable, il a bien fallu une conception unique, faute de quoi l'unité d'architecture du cartulaire n'aurait pas pu être maintenue.“ Vgl. auch RESL (wie Anm. 8) S. 212 und 222, die die Selbständigkeit der Kompilatoren betont. CHASTANG (wie Anm. 15) S. 173, zeigt für Aniane den Verzicht des Kopisten auf Übernahme der vorhandenen Papsturkunden zugunsten karolingischer Herrscherdiplome. Ebd., S. 183: strategische Auswahl der Stücke; ebd., S. 424: die Autorität des Ausstellers entscheidet über die Aufnahme in den und die Anordnung der Abschrift im Kodex.
- 21 Vgl. zum Folgenden David WALKER: The Organization of Material in Medieval Cartularies, in: The Study of Medieval records. Essays in Honour of Kathleen Major, ed. by Donald A. BULLOGH/Robin L. STOREY, Oxford 1971, S. 132–150, besonders S. 133–140. Teilweise gegen Walker polemisierend Jean-Philippe GENET: Cartulaires, registres et histoire: l'exemple anglais, in: Le metier d'historien au Moyen Âge. Etudes sur l'historiographie médiévale, publ. par Bernard GUENEE, Paris 1977, S. 95–138, hier S. 110. Constance Brittain BOUCHARD: Monastic Cartularies: Organizing Eternity, in: Charters, Cartularies, and Archives. The Preservation and Transmission of Documents in the Medieval West. Proceedings of a Colloquium of the Commission Internationale de Diplomatie, Princeton and New York, 16–18 September 1999, ed. by Adam J. KOSTO/Anders WINROTH, Toronto 2002 (Papers in medieval studies 17), S. 22–32. Bouchard betrachtet die Chartulare als weitgehend zeitlose Kompendien, die vor allem dem internen Wissen über den Besitz und die Wohltäter einer Kirche dienen.
- 22 Eine markante Ausnahme bietet z. B. der «Liber instrumentorum seu chronicorum» der italienischen Abtei Casauria, in dem 999 *instrumenta* chronologisch angeordnet und nach Abbatien gegliedert wurden. Vgl. Markus SPÄTH: Verflechtung von Erinnerung. Bildproduktion und Geschichtsschreibung im Kloster San Clemente a Casauria während des 12. Jahrhunderts, Berlin 2007 (Orbis mediaevalis 8), S. 68f. Die Streulage der Urkunden unterschiedlicher Aussteller wird auch in den tabellarischen Übersichten im Anhang deutlich (S. 266–269).
- 23 Komplette durchgehalten jedoch im 1241 fertig gestellten Chartular der Abtei Lézat südlich von Toulouse; vgl. Cartulaire de l'abbaye de Lézat, 2 Bde., publ. par Paul OURLIAC/Anne-Marie MAGNOU, Paris 1984–87 (Collection des documents inédits sur l'histoire de France, section d'histoire et de philologie, série in 8°, vol. 17–18).
- 24 Vgl. zu den *Pancartae*, die nicht selten als Vorform späterer Chartulare angesehen werden können, Michel PARISSÉ: Écriture et réécriture des chartes: les pancartes aux XI^e et XII^e siècles, in: Pratiques de l'écrit documentaire au XI^e siècle, publ. par Olivier

erlaubt die am Objekt orientierte Ordnung nach topographischen Betreffen kaum, den Rang eines Schenkers, Stifters oder Privilegiengewähmers angemessen darzustellen und damit den Prestigewert seiner Urkunden zu dokumentieren. Wohl auch deshalb beobachtet man in Chartularen französischer Kirchen häufig eine Zweiteilung, die zuerst einen nach Ausstellern gegliederten Teil aufweist und erst danach eine Besitzübersicht in Urkundenform bietet. Diese Tatsache ist als deutlicher Hinweis auf die Grenzen eines uniformen Ordnungskonzepts zu verstehen. Die der topographischen Aufstellung vorangestellte 'Autoritäten-Sektion' hebt die Chartulare aus einer rein administrativen Funktionalität heraus. Neben der pragmatischen Sortierung nach Besitzungen wird bei dieser Anordnung der demonstrative, symbolische Wert betont, den selbst die Kopie einer Jahrhunderte alten Königs- oder Papsturkunde für die besitzende Kirche dem Anschein nach zu entfalten vermochte.

Aber auch die nach dem Ausstellerprinzip in Sektionen gebündelten Herrscher-, Papst- und Privaturkunden bedurften der Ordnung. Die in der Forschung gängige Formel lautet, dass sich die Kopisten in absteigender Folge am sozialen *ordo* orientierten, meist also Papsturkunden vor Herrscherurkunden platzierten, dann die Stücke der Bischöfe und der prominenter Laien.²⁵ Jede Regelbildung solcher Art wird jedoch mit dem Hinweis auf allfällige Inkonsequenzen in der Durchführung abgesichert. In der Tat gibt es viele Abweichungen; mitunter finden sich Herrscher- und Papsturkunden erst an nachgeordneter Stelle.²⁶ Die erhebliche Variationsbreite in der Architektur mittelalterlicher Chartulare anzuerkennen, muss jedoch nicht dazu führen, von Regellosigkeit zu sprechen. Vielmehr ist denkbar, dass die Kompilatoren ihre Texte nicht schematisch anordneten, sondern die Urkundengruppen der Sammlung unter Berücksichtigung des zeit- und ortsgebundenen Wertes der Urkundenaussteller für die jeweilige Kirche platzierten. Die Anordnung der Urkunden wäre dann ein Indikator für die spezifische Autorität, die der jeweilige Aussteller bei Anlage des Chartulars genoss.

2. Die Position der Papsturkunden in einigen französischen Chartularen

Seit dem Ende des 12. Jahrhunderts scheinen die Papsturkunden in den meisten Chartularen buchstäblich den ersten Rang zu behaupten, allen anderen Texten voranzustehen.²⁷ Konsequenter durchgeführt ist diese Ordnung etwa im

GUYOTJEANNIN/Laurent MORELLE/Michel PARISSÉ (= BEC 155 [1997]), S. 247–265. – BOUCHARD (wie Anm. 21) S. 26f.

25 Vgl. die in Anm. 21 genannte Literatur.

26 Vgl. etwa unten bei Anm. 28 und 37.

27 Dietrich LOHRMANN: *Évolution et organisation interne des cartulaires rhénans du Moyen Âge*, in: *Cartulaires* (wie Anm. 13), S. 79–90, konstatiert S. 86 die Reihenfolge

zwischen 1229 und 1231 angelegten «Liber terrarum et possessionum» der 1156 im Massif Central gegründeten Kartause von Bonnefoy. Die Dominanz der Päpste in diesem Werk tritt durch den Vergleich mit den Königen noch deutlicher hervor, denn im gemischten Bestand der Schenkungen, die auf die Papsturkunden folgen, findet sich lediglich eine einzige Herrscherurkunde verzeichnet – des Königs von Aragón, während der französische König in der Urkundensammlung nur in einer Datierung begegnet.²⁸ Ähnlich präsentiert sich die Sammlung der um 1130 östlich von Soissons gegründeten Prämonstratenser-Abtei Saint Yved in Braine, ein in den 1220er Jahren zusammengestelltes, für Frankreich typisches cartulaire-censier, das im Chartularteil die Urkunden hierarchisch gliedert, im anschließenden Einkünfteverzeichnis dann topographisch sortiert ist. Der erste Abschnitt bietet nacheinander Papsturkunden, Urkunden der Bischöfe von Soissons, dann zwei Diplome Ludwigs VII., gefolgt von den Urkunden der Herren von Braine und der Grafen von Soissons. Weitere geistliche Aussteller, darunter auch vom Papst delegierte Richter, leiten zum Besitzteil des Chartulars über.²⁹ Für die Benediktinerabtei Saint Germain in Auxerre lassen sich vergleichbare Beobachtungen machen. Ihr Chartular wurde in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts kompiliert und diente, so das Vorwort, in erster Linie der leichteren Auffindung der Urkunden. Auch die Struktur der Sammlung ist im Prolog angekündigt. Sie folgt dem bereits erwähnten *ordo* mit den Papsturkunden an der Spitze, gefolgt von Dokumenten der Kaiser, Könige, Grafen, Bischöfe usw. Durchgehalten wird dieses Schema jedoch nur für die Papst- und die Königsurkunden, dann verschwimmt die geplante Ordnung und geht schließlich in eine topographisch orientierte Folge über, die aber nicht sklavisch nach den Domänen der Abtei untergliedert, sondern mitunter auch nach Rechtsinhalten sortiert ist. Bemerkenswert ist ferner, dass auch die als eigene Sektionen präsentierten Herrscher- und Papsturkunden intern nicht chronologisch, sondern thematisch geordnet sind. Auch hier wurden Dossiers etwa nach Rechtsbereichen gebildet, was die administrative Grundintention der Sammlung erneut durchscheinen lässt.³⁰

Papsturkunden, dann Herrscherurkunden als „l'ordre le plus répandu à partir de XII^e–XIII^e siècle“.

- 28 Cartulaire de la Chartreuse de Bonnefoy, publ. par Jean-Loup LEMAITRE, Paris 1990 (Documents, études et répertoires publiés par l'Institut de Recherches et d'Histoire des Textes 57), S. XX, 1–10 (Verzeichnis der Urkunden), S. 72f. Nr. 58 (Urkunde König Alfons' von Aragón).
- 29 Le chartrier de l'abbaye prémontrée de Saint-Yved de Braine, publ. par les élèves de l'École nationale des chartes sous la direction de Olivier GUYOTJEANNIN, Paris 2000 (Mémoires et documents de l'École des chartes 49), S. 59–81, bes. S. 59f., 65–67. Ebd., S. 435–437 eine Übersicht über die Ausstellergruppen in der Edition.
- 30 Vgl. dazu im Detail Noëlle DEFLOU-LECA: L'élaboration d'un cartulaire au XIII^e siècle: le cas de Saint-Germain d'Auxerre, in: Revue Mabillon n.s. 8 (= 69, 1997) S. 183–207, bes. S. 188–191, 195f.

Das 1227 niedergeschriebene Chartular der schwarzen Mönche von Saint Pierre in Préaux in der Normandie weist ebenfalls eine hierarchische Anordnung auf.³¹ Beginnend mit einem Privileg Alexanders III. von 1179 werden insgesamt 204 Urkunden geboten, wobei auf die Papsturkunden interessanterweise eine Sektion mit Texten zu Rechtskonflikten folgt, die entweder vor päpstlichen Delegaten oder vor bischöflichen Gerichten beigelegt wurden; Urkunden weiterer kirchlicher Amtsträger schließen sich an. Erst nach allen geistlichen Ausstellern folgen die Laien, angeführt von einer großen Besitzbestätigung König Heinrichs II. von England. Doch die Kopiensammlung weist eine weitere Besonderheit auf. Das Chartular enthält einen in sich geschlossenen älteren Urkundenbestand, der weitgehend unverändert in die Handschrift kopiert wurde. Dies erlaubt eine diachrone Analyse der Kopiergewohnheiten einer Abtei bzw. ihres Skriptoriums.

Der kompakt integrierte ältere Urkundenbestand von Préaux geht im Kern auf eine Sammlung zurück, die in den ersten Jahrzehnten des 12. Jahrhunderts abgeschlossen wurde.³² Sie folgt erkennbar einer groben topographischen Ordnung. An ihrer Spitze steht eine zusammenfassende, vom Herzog der Normandie gebilligte *Pancarta* des Onfroi de Vieilles aus dem Hause der Grafen von Meulan, der die von den Normannen zerstörte Abtei in der Diözese Lisieux gemeinsam mit Abt Gradulf von Fontenelle wiederbegründete. Es folgt eine bunte Mischung aus Transaktionen, auch der Äbte von Saint Pierre, mit insgesamt 200 Urkunden oder Notizen in einer zeitlichen Bandbreite von 1034 bis 1168. Nicht eine einzige Königs- oder Papsturkunde ist darunter, nur wenige Zeugnisse der normannischen Herzöge, kaum Dokumente der zuständigen Bischöfe. Die Sammlung ist weitestgehend auf lokale Wohltäter der Abtei und auf Rechtsgeschäfte orientiert.

Die zeitliche Zweigliedrigkeit des Chartulars, die in der Edition dankenswerterweise bewahrt wurde, offenbart unterschiedliche Ordnungsprinzipien in einem Haus. Während der ältere Teil vor allem Besitz im regionalen Umfeld dokumentiert und die Grafen von Meulan als Stifterfamilie durch Voranstellung ihrer Urkunden hervorhebt, verfuhr man bei der Neuanlage 1227 nach anderen Maßgaben. Nun standen der Papst und die Bischöfe der Region vorne. Damit entspricht die Ordnung des Chartulars jedoch nicht ganz den hierarchischen Schemata, die gemeinhin als Standard der Zeit betrachtet werden. Denn auf Papst- und Bischofsurkunden folgt eine Sektion über Konflikte, die vor geistlichen Gerichten verhandelt wurden. Auch dies kann als ein Hinweis

31 Le cartulaire de l'abbaye bénédictine de Saint-Pierre-de-Préaux (1034–1227), publ. par Dominique ROUET, Paris 2005 (Collection des documents inédits sur l'histoire de France, section d'histoire et de philologie des civilisations médiévales, série in 8°, vol. 34). Zur Anordnung der Urkunden in dem 1227 niedergeschriebenen Teil vgl. ebd., S. LXVI–LXX und die Übersicht ebd., S. 438–451.

32 ROUET (wie Anm. 31), S. LXXXIX–XCIV, eine chronologische Liste der Stücke in diesem „cartulaire primitif“ (S. LXXXIX) ebd., S. 189–203. Der Herausgeber erkennt in dem älteren Teil historiographische Züge (S. XCIV, CXXXVI).

darauf verstanden werden, welchen Sachverhalten und Instanzen zur Zeit der Abfassung Bedeutung beigemessen wurde. Der französische König, immerhin seit 1204 Herr der Normandie, begegnet dagegen erst sehr spät im Kodex in Form einer Urkunde Ludwigs VIII. aus dem Jahr 1225.³³

Ähnliche Beobachtungen wie für Préaux lassen sich für die Benediktinerabtei Molesme in der Diözese Langres machen. Auch hier liegen zwei Chartulare vor; diesmal indes zwei selbständig überlieferte Abschriftensammlungen, die im Abstand von einem Jahrhundert angefertigt wurden, nämlich um 1150 und dann nochmals um 1250, als die Mensenteilung zu einer Neudokumentation der Besitzungen und Rechte Anlass gab.³⁴ Das ältere der beiden Chartulare stellt Urbans II. Privileg von 1095 an den Beginn, das die Abtei zwar in den päpstlichen Schutz aufnahm, sie zugleich aber fest in die rechtlichen und administrativen Strukturen der Diözese Langres einband.³⁵ Dann erfolgt ein Rücksprung in die Zeit der Abteigründung, an die sich Schenkungsnotizen der Grafen von Champagne und der burgundischen Herzöge anschließen. In der weitgehend chronologischen Sammlung fehlen weitere Papsturkunden, obwohl das Kloster solche durchaus besaß.³⁶ Sie werden erst in der zweiten Kompilation verarbeitet, stehen dort aber keineswegs an der Spitze des Materials. In dieser Position finden sich vielmehr die – teils gefälschten – Urkunden der Bischöfe von Langres. Dahinter fächern sich die Texte nach Besitzungen auf: zuerst Molesme selbst, dann wichtige Seigneurien, die Besitzungen, die zur Kellnerei gehörten, zur Pitancerie usw. In dieser gegliederten Folge rangieren die Papsturkunden der Jahre 1095–1246 en bloc als Sektion sieben, nehmen unter den durchgezählten Texten die Urkundenummern 281 bis 301 ein. Auch diese Urkundengruppe ist wiederum nur ein Ausschnitt des gesamten Bestandes an Schriftstücken aus der päpstlichen Kanzlei. Weitere Papstur-

33 Der König macht im August 1225 den Tausch der klösterlichen Mühlen in Neufchâtel-en-Bray gegen eine Rente und Landbesitz bekannt; ROUET (wie Anm. 31) S. 409f. Nr. B 179. Der Herausgeber Dominique Rouet wertet die großen Zahl von Dokumenten der geistlichen Gerichtsbarkeit im Chartular als Indiz dafür, dass Konflikte mit Laien im 13. Jahrhundert abnahmen, während in den neuen Orden neue Gegner erwachsen, derer man sich vor Papst und Bischöfen zu erwehren suchte; S. XCVI.

34 *Cartulaires de l'abbaye de Molesme, ancien diocèse de Langres, 916–1250. Recueil des documents sur le nord de la Bourgogne et le midi de la Champagne*, 2 Bde., publ. par Jacques LAURENT, Paris 1907–1911, Bd. 1, S. 7f., 20f. (Beschreibung), 27–31 (2. Chartular). Einen solchen Fall behandelt auch Monique ZERNER: *L'abbaye de Saint-Victor de Marseille et ses cartulaires: retour aux manuscrits*, in: *Cartulaires méridionaux* (wie Anm. 14) S. 163–216.

35 LAURENT (wie Anm. 34) Bd. 2, S. 3f. Nr. 1, 1095 IX 29 (JL 5596).

36 Vgl. Wilhelm WIEDERHOLD: *Papsturkunden in Frankreich, Reiseberichte zur Gallia Pontificia*, Bd. 1 (1906–1910), Città del Vaticano 1985 (*Acta Romanorum Pontificum* 7), S. 153f., der vor 1198 insgesamt 25 Papsturkunden verzeichnet. Eine mögliche Verärgerung der Mönche von Molesme über die Förderung von Cîteaux durch die Päpste kann die Vernachlässigung der kurialen Dokumente im Chartular kaum schlüssig erklären.

kunden wurden in der Kopiensammlung topographisch zugeordnet statt nach Ausstellergruppen – ein Umstand, der gerade bei Entscheidungen der päpstlichen Gerichtsbarkeit häufiger vorkommt.³⁷

Der Vergleich der beiden Chartular-Konzepte aus Molesme zeigt die Papsturkunden in je unterschiedlicher Position und Rang. Um 1150 wurde der päpstliche Schutz durch die Urkunde Urbans II. am Beginn der Serie betont, dann aber hauptsächlich das Anwachsen von Besitz und Rechten des Klosters dokumentiert, an dem die lokalen und regionalen Gewalten den entscheidenden Anteil hatten; weitere Papsturkunden scheinen hierfür ohne Belang gewesen zu sein. Einhundert Jahre später stand ebenfalls die Besitzdokumentation im Vordergrund. Ihr Fundament waren die Bischöfe von Langres bzw. deren Urkunden. In dieser Aufstellung bilden die päpstlichen Privilegien ein Scharnier zwischen den unmittelbar auf das Kloster selbst bezogenen Partien und den Texten, die für die Priorate der Abtei Molesme in ihren jeweiligen Diözesen von Bedeutung waren.³⁸

37 Außerhalb des 'Papsturkunden-Blocks' im Chartular findet sich z. B. ein Mandat Alexanders III., Veroli (1170) IV 10 (JL –) = LAURENT (wie Anm. 34) Bd. 2, S. 340 Nr. 233 (zu 1159–81, vgl. aber WIEDERHOLD [wie Anm. 36] S. 154), das im unmittelbaren Umfeld einer Privilegienbestätigung für Molesme (1170 IV 17, JL 11767) ausgestellt wurde. Ferner ebd., Bd. 2, S. 515f. Nr. 720 nochmalige Abschrift von JL 6458, 1115 V 25 nach einer Kopie des 13. Jahrhunderts mit Subskriptionen der Kardinäle. Für die Zeit Innocenz' III. fehlen etwa die Littera an die Mönche von Molesme, 1204 II 19 (Potthast 2130) mit dem Verbot, ohne Zustimmung von Abt und Kapitel Kredite aufzunehmen, sowie die Littera desselben von (1205) II 1 an Abt Galcher mit der Aufforderung, diejenigen seiner Mönche wegen Fälschung oder Erschleichung zu bestrafen, die päpstliche Schreiben vorweisen, in denen ihnen auf Lebenszeit Priorate übertragen werden; ediert in: Die Register Innocenz' III., 7. Band, 7. Pontifikatsjahr 1204/1205. Texte und Indices, unter der Leitung von Othmar HAGENDER, hg. von Andrea SOMMERLECHNER/Herwig WEIGL/Christoph EGGER/Rainer MURAUER, Wien 1997 (Publikationen des Historischen Instituts beim Österreichischen Kulturinstitut in Rom II.1.7), S. 379 Nr. 217 (Potthast 2409). Zur lückenhaften Aufnahme der Papsturkunden in dieses Chartular vgl. auch Jean Daniel MOREROD/Agostino PARAVICINI BAGLIANI: Molesme et ses possessions dans le diocèse de Lausanne: deux fausses lettres pontificales du XII^e siècles, in: Fälschungen im Mittelalter. Internationaler Kongreß der Monumenta Germaniae Historica München, 16.–19. September, Teil 3: Diplomatische Fälschungen (I), Hannover 1988 (MGH Schriften 33.3), S. 667–674, hier S. 667. In beiden Chartularen aus Molesme finden sich zahlreiche Urteile päpstlicher delegierter Richter; LAURENT (wie Anm. 34) Bd. 1, S. 45–47.

38 Sollte damit die Bedeutung der Papsturkunden für den gesamten Klosterverband hervorgehoben werden? So etwa im Chartular von Saint Nicaise in Reims, dem von späterer Hand 13 Urkunden Alexanders IV. vorangesetzt wurden, die nicht auf die Abtei selbst eingehen, sondern Regelungen für sämtliche Klöster der benediktinischen Ordensprovinz Reims enthalten. Cartulaire de Saint-Nicaise de Reims, publ. par Jeanine COSSE-DURLIN, Paris 1991 (Documents, études et répertoires publiés par l'Institut de Recherches et d'Histoire des Textes), S. 183–189 Nr. 1–13. Erst dann (Nr. 15) erfolgt der Rücksprung in die Zeit der Wiederbegründung des Klosters 1066. Papsturkunden durchziehen weiterhin den Band ohne jeden seriellen Charakter. Zur

Nicht eine einzige Papsturkunde enthält das 1175 angelegte Chartular der Abtei Saint Aubin in Angers, obwohl deren Archiv allein bis zum Pontifikat Hadrians IV. mindestens neun Stücke mit teils fundamentalen Rechtsverleihungen enthalten haben muss.³⁹ Dieses eklatante Missverhältnis zwischen Urkundenfonds und Chartular-Überlieferung ist weder mit dem Stichwort 'Überlieferungszufall' noch mit der Nachlässigkeit des Kopisten einleuchtend zu erklären. Weit plausibler scheint hier die Selektion des Archivbestandes durch den Kompilator. Zwar existierten in einigen Klöstern separate Bullarien, in denen ausschließlich Papsturkunden zusammengetragen wurden⁴⁰, die Gliederung der Handschrift aus Angers weist indessen einen so eindeutigen inhaltlichen Bezugsrahmen auf, der eine andere Erklärung nahe legt.

Die Abschriftensammlung beginnt mit den Urkunden der Grafen von Anjou, denen die Wiederbegründung der Abtei in Jahr 966 zu verdanken war. Es

Edition des Chartulars vgl. die umfassende Kritik von Ludwig FALKENSTEIN in: *Francia* 19/1 (1992) S. 310–314.

39 Urban II., Kontroverse mit Saint Trinité in Vendôme, 1092 XI 24 (JL 5470). DERS.: Schutz und Privilegienbestätigung, 1096 IV 14 (JL 5641); Paschalis II., Besitzbestätigung, 1101 X 20 (JL 5874). DERS.: Schutz- und Besitzbestätigung, 1107 VI 10 (JL 6156). DERS.: in einer Streitsache, 1112(?) II 15 (JL 6307). DERS.: Übertragung einer Kirche, 1115 V 25 (JL 6459); Eugen III. entscheidet einen Streit mit Saint Serge in Angers um drei Kirchen, 1152 XI 15 (JL 9613). DERS.: Schutz- und Besitzbestätigung, 1152 XI 15 (JL 9614). Vgl. auch den Archivbericht in Johannes RAMACKERS: *Papsturkunden in Frankreich. N. F. 5: Touraine, Anjou, Maine und Bretagne*, Göttingen 1956 (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, Philologisch-Historische Klasse, Folge 35), S. 31, der neben den Originalen von JL 5470 und 5641 eine originale *Littera* Hadrians IV. von (1156) I 29 (JL –) nachweist. Ebd., S. 42, 44 anderweitige Überlieferungen, u. a. im abhängigen Priorat Luché/Luchat. Die Edition einiger Stücke ebd., S. 94f. Nr. 30 (JL 6156), S. 162 Nr. 80 (JL 9613), S. 162–164 Nr. 81 (JL 9614), S. 176–178 Nr. 88 (Prozessbericht, 1155 Sommer), S. 179f. Nr. 90 (JL –, Urteil [1156] I 26), S. 205 Nr. 114 (1161, Legatenurkunde). Schon der Editor des Chartulars (vgl. Anm. 4) konfrontierte den Urkundenbestand der Handschrift mit seinen eigenen, weiter greifenden Recherchen und Urkundenfunden, die er im zweiten Band der Ausgabe vor dem Leser ausbreitete. In der Papsturkunden-Überlieferung für Saint Aubin klafft zwischen Hadrian IV. und Innocenz III. eine bemerkenswerte Lücke.

40 Vgl. *Le premier cartulaire de l'abbaye cistercienne de Pontigny (XII^e–XIII^e siècles)*, publ. par Martine GARRIGUES, Paris 1981 (Collection des documents inédits sur l'histoire de France, section d'histoire et de philologie des civilisations médiévales, série in 8°, vol. 14), S. 10f.: „il est à remarquer que notre cartulaire ne contient aucune copie des ces bulles: sans doute existait-il un bullaire qui a disparu très tôt, car aucune mention n'en est faite par les divers copistes ou compilateurs des titres de Pontigny.“ Beispiele solcher Bullarien, die bisweilen auch als Archivauszüge zur Vorlage in Rom genutzt wurden, bei Laurent MORELLE: *Par delà le vrai et le faux. Trois études critiques sur les premiers privilèges pontificaux reçus par l'abbaye de Saint-Bertin (1057–1107)*, in: *L'acte pontifical et sa critique*, publ. par Rolf GROSSE, Bonn 2007 (Studien und Dokumente zur Gallia Pontificia 5), S. 51–86, hier S. 77–79, 85 Anm. 92. Vgl. auch unten bei Anm. 57.

folgen Privilegien der fränkischen Könige bis zum 9. Jahrhundert, dann die Urkunden der Bischöfe von Angers, ehe ein Dossier mit Texten zur Abtwahl den Übergang zu topographisch sortiertem Material einleitet.⁴¹ Hier fehlt nicht nur der Papst als Garant von Privilegien und Schutz gänzlich, hier wird auch der so verbindlich erscheinende *ordo* dadurch gesprengt, dass die Grafen von Anjou den Frankenherrschern inklusive Karl dem Großen vorgeordnet werden. Die Reverenz gegenüber der Stifterfamilie wird man als Grund hierfür geltend machen können⁴², vielleicht aber auch die Einsicht, dass die Urkunden der lokalen Herren von höherem praktischem Wert für die Besitzsicherung waren als die Pergamente aus fränkischer Vorzeit. Auch waren die Nachfahren der Wohltäter am Ort wohl eher zum Eintreten für die Klosterinteressen zu bewegen als die französischen Könige, die in der Region allenfalls mittelbaren Einfluss besaßen.

3. Das Chartular als Galerie der Autoritäten?

Die als Stichproben zu verstehenden Beispiele lassen erkennen, dass Chartulare nur in seltenen Fällen ein vollständiges Abbild des Archivs bieten. Meist beruhen sie auf einer Auswahl der dort vorhandenen Schriftstücke. Im Gegensatz zu den Inventaren, die getreue Bestandslisten bieten, liegt den Chartularen eine Bewertung des Materials zugrunde, die für die Auswahl und Anordnung der Abschriften im Kodex verantwortlich ist. Über die Kriterien einer solchen Auswahl können wir nur spekulieren, doch dürften sie auf das Engste mit dem konkreten Zweck der Anlage eines Chartulars verbunden sein.⁴³ Eine administrativ orientierte Dokumentation der Besitzungen und Rechte, wie sie etwa im Falle von Molesme anlässlich der Mensenteilung zwischen Abt und Konvent benötigt wurde, maß offenbar den päpstlichen Privilegien und *Litterae*

41 Cartulaire de l'abbaye de Saint-Aubin d'Angers, publ. par le Comte de Bertrand DE BROUSSILLON avec une table des noms de personnes et de lieux par Eugène LELONG, Tome 1, Paris 1903. Zur ebenfalls geringen und eindeutig selektiven Zahl der kopierten Papsturkunden im Chartular der Abtei La Sauve Majeure vgl. FALKENSTEIN, Cartulaire (wie Anm. 18) S. 161f. (keine *Pancartae*, Privilegien fast nur mit Bezug auf Besitzungen der Priorate), S. 165f. (*Litterae cum serico* fehlen), S. 167f. (*Litterae cum filo canapis* fehlen, nur einige Urkunden delegierter Richter sind vorhanden). Ebd., S. 175–180 Nr. I: Edition eines Schutzprivilegs Alexanders III. mit umfangreichen Besitzbestätigungen von 1164 VI 11 (JL –), das im Chartular als Nr. 1102(!) eingereicht ist; es wird lediglich Bezug zu den Dependancen der Abtei hergestellt. Ebd., S. 180 Nr. II: *Littera cum serico* Alexanders III. von (1174) X 18 (JL –) mit Bestätigung u. a. der Abtwahlfreiheit, die im Chartular ebenfalls nicht überliefert ist.

42 Ähnliche Beobachtungen bei WALKER (wie Anm. 21) S. 136. GENET (wie Anm. 21) S. 102.

43 Vgl. FLAMMARION (wie Anm. 7) S. 297–300, mit Rekurs auf das von Jacques Stiennon entwickelte Ordnungsschema.

kaum direkten Wert für die Besitzaufteilung in und um Molesme bei; hier waren die Urkunden der Bischöfe von Langres entscheidend.⁴⁴ Wohl aber entfalteten päpstliche Schriftstücke ihren rechtlichen Nutzen, wenn es um den Zusammenhalt des weit gespannten Kloosterverbandes ging, um Unterordnung und Rechtsabgrenzung gegenüber benachbarten geistlichen Instanzen.⁴⁵ Urteile päpstlicher Richter fanden bereitwillig Aufnahme, nicht aber, um zu Beginn des Chartulars die päpstliche Autorität zu dokumentieren, sondern um die Rechte am Ort des jeweiligen Konflikts nachzuweisen.

Molesme liefert mit seinem älteren, um 1150 kompilierten Chartular aber auch den Hinweis darauf, dass der juristische oder administrative Wert einer Urkunde nicht immer für deren Übernahme in die Sammlung Ausschlag gebend war. Die Aufnahme der Abtei in den apostolischen Schutz durch Papst Urban II. im Jahre 1095 wird man kaum als belastbaren Rechtstitel werten wollen. Das Privileg war vor allem von demonstrativem Wert, zumal die Abtei strikt in die Diözese Langres eingeordnet blieb und damit der Diözesanbischof die vorrangige Instanz in allen rechtlichen Belangen und Beschwerden war. Die Tatsache aber, dass dieses Schutzprivileg der Handschrift vorangestellt wurde, während weitere päpstliche Urkunden, darunter ausführliche Rechts- und Besitzbestätigungen, völlig unbeachtet blieben, lässt den enormen Symbolwert des Urban-Privilegs umso deutlicher hervortreten. Es galt allem Anschein nach, die Gründung der Abtei von Beginn an auch mit der Autorität des römischen Bischofs zu verbinden und damit dem Kloster eine unverwechselbare Prägung zu geben; Folgeurkunden der päpstlichen Kanzlei zu kopieren, war hierfür unnötig, stand doch die Betonung der elementaren Tatsache im Vordergrund, nicht der Nachweis eines regelmäßig erneuerten Rombezugs.

Das Beispiel Molesme lehrt, Chartulare und die dort versammelten Urkunden nicht allein als nachschlagfähiges Kompendium klösterlicher Rechte zu betrachten. Insbesondere bei den frühen Exemplaren wäre obendrein grundsätzlich zu prüfen, ob ein Nachweis mittels Urkunden oder sogar durch deren bloße Kopien ohne eigene Beglaubigungsmittel juristische Verbindlichkeit hätte erlangen können. Im kanonischen Recht vollzog sich der Aufschwung des Urkundenbeweises erst in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts⁴⁶, und es

44 Die Bedeutung der Bischöfe wird auch durch die Tatsache der Fälschung mehrerer ihrer Urkunden für Molesme nochmals unterstrichen. Anders ging man bei der Mensenteilung in Agde um 1200 vor. Das seinerzeit angefertigte Kopiar des Domkapitels führt zuerst Papsturkunden und Synodalbeschlüsse auf, danach Herrscherdiplome. Man kann hier von einer rechtlich orientierten Texthierarchie sprechen; vgl. CHASTANG (wie Anm. 15) S. 307–324.

45 Vgl. oben Anm. 38.

46 Vgl. die unter X 2.19.2 in den *Liber Extra* aufgenommene Dekretale, mit der Alexander III. den Eid nur noch dort zulässt, wo andere Beweismittel fehlen. In dieselbe Richtung weist X 2.22.2 (Alexander III. an Bischof Roger von Worcester) zur Beweiskraft des *sigillum authenticum*. Vgl. insgesamt Winfried TRUSEN: Zur Urkundenlehre der mittelalterlichen Jurisprudenz, in: Recht und Schrift im Mittelalter, hg. von Pe-

erscheint nicht abwegig, die Chartulare vom fortschreitenden 13. Jahrhundert an aufgrund ihrer neuen technisch-administrativen Gewänder mit dieser Entwicklung ebenso in Verbindung zu bringen wie mit der Ausdifferenzierung des Geschäftsschriftgutes im Allgemeinen.⁴⁷

Daneben darf man die historiographische Funktion der Urkundensammlungen nicht aus dem Blick verlieren. Ganz gleich ob man mit Patrick Geary die Nähe mancher Chartulare – insbesondere älterer Exemplare – zum Quellentypus der *Gesta* hervorheben mag oder den Begriff ‘Chartular-Chronik’ für angemessen hält⁴⁸, auch einige der hier erörterten Beispiele zeigen mehr Interesse an der textlichen Begleitung der Besitzgeschichte als an der Erstellung eines aussagefähigen Kompendiums der Besitzrechte. Molesme, Saint Aubin in Angers, aber auch die ältere Stufe des Chartulars von Préaux rücken ihre Gründer sowie die in der Region beheimateten Wohltäter in den Mittelpunkt und stellen so eine spezifische historische Identität des jeweiligen Hauses her.⁴⁹ Als Form der Gründungsnarratio dokumentieren bzw. demonstrieren sie die Beziehung zwischen den Urkundenausstellern und dem sammelnden Empfänger.

Mit Blick auf die Chartulare der Abtei Cluny ist ein solches Ensemble als Majestäten-Panorama bezeichnet worden, als Galerie der Mächtigen, deren Verbindung zum burgundischen Reformkloster durch Sammlung und Anordnung ihrer Urkunden bezeugt wird.⁵⁰ Der Gedanke bettet auch die Papstur-

ter CLASSEN, Sigmaringen 1977 (VuF 23), S. 197–219, wieder abgedruckt in DERS.: Gelehrtes Recht im Mittelalter und in der frühen Neuzeit, Goldbach 1997 (Bibliotheca eruditorum 23), S. 635*–657*. Auch in der Gestaltung der Abschriften lässt sich die Tendenz zur rechtlichen Präzisierung nachweisen. Gaben die älteren Urkundenkopien den Wortlaut oft ungenau wieder, so wurde die wortgetreue Kopie im Laufe des 12. Jahrhunderts zum Standard. Vgl. CHASTANG (wie Anm. 15) S. 147. Zur rechtlichen Verwertbarkeit der Chartulare vgl. KÖLZER (wie Anm. 9) S. 633–638 sowie unten Anm. 55.

47 Vgl. Hans PATZE: Neue Typen des Geschäftsschriftgutes im 14. Jahrhundert, in: Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert, Bd. 1, hg. von DERS., Sigmaringen 1986 (VuF 13.1), S. 9–64, bes. S. 9, 36–47.

48 Patrick GEARY: *Entre gestion et gesta*, in: *Cartulaires* (wie Anm. 14), S. 13–24, bes. S. 13–16. Stephan MOLITOR: Das Traditionsbuch. Zur Forschungsgeschichte einer Quellengattung und zu einem Beispiel aus Südwestdeutschland, in: *Archiv für Diplomatik* 36 (1990) S. 61–92, zur Begriffskritik S. 78f.

49 GEARY (wie Anm. 48) S. 16, nennt mit Verwaltung, Schutz und Erinnerung drei grundlegende Motive für die Auswahl von Texten und deren Komposition zu einem Chartular. Die jeweilige Gewichtung dieser Motive ist variabel.

50 Sébastien BARRET: *La mémoire et l’écrit: l’abbaye de Cluny et ses archives (X^e–XVIII^e siècle)*, Münster 2004 (Vita regularis 19), S. 119: „Mais en même temps, comment ne pas y voir une sorte de ‘galerie’ des puissants pieusement penches sur Cluny, en même temps qu’humblement soumis à l’*eclesia* et à la congrégation des ses fidèles, dans laquelle ils tentent d’entrer par leur aumônes et leurs grâces?“ Den symbolisch-demonstrativen Wert der Urkunden, der mitunter wichtiger war als der Textinhalt, weil die bloße Existenz der Urkunde den Empfänger sichtbar in ein Beziehungsge-

kunden in einen Kosmos von Autoritäten ein, der vom Standpunkt der Kompilatoren aus in den Urkundensammlungen jeweils neu entworfen wurde. In diesem Panorama besaßen auch solche Texte eine Funktion, deren unmittelbarer rechtlicher oder administrativer Wert eher gering zu veranschlagen ist, weil die Aussteller längst tot oder weit weg, die Inhalte unter Umständen unpräzise oder schlicht überholt waren.⁵¹ Die Aufnahme solcher Texte ist also mit der rechtlichen oder durch militärische Präsenz begründeten *potestas* des Ausstellers allein nicht zu erklären; sie findet ihre Ursache in dessen schwieriger zu fassender *auctoritas*.⁵² Ansehen und Bedeutung eines Urkundenausstellers konnten offensichtlich eine zeitliche und räumliche Reichweite entfalten, die über den Radius direkter politischer, militärischer oder juristischer Präsenz hinausreichte.

Die Autoritäten-Panoramen, die uns die untersuchten Chartulare anbieten, sind keineswegs statisch. Konstatiert man für die Wende zum 13. Jahrhundert insgesamt eine bevorzugte Stellung des römischen Bischofs bei der Ordnung von Urkundenabschriften⁵³, so ist doch ebenso festzuhalten, dass die Päpste sich diese Wertschätzung in rechtlicher Perspektive wie im Hinblick auf den Prestigewert ihrer Urkunden erst erarbeiten mussten. Dabei behinderten die räumliche Entfernung und fehlende Zwangsmittel vor allem eine wirksame rechtliche Geltendmachung päpstlicher Anordnungen und Verleihungen; aus

flecht einordnete, arbeitet präzise heraus Peter BRUN: Vom Sinn und Unsinn königlicher Privilegien – der Aargau um 1415, in: *Wege zur Urkunde, Wege der Urkunde, Wege der Forschung. Beiträge zur europäischen Diplomatik des Mittelalters*, hg. von Karel HRUZA/Paul HEROLD, Wien 2005 (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters. Beihefte zu J. F. Böhmer, Regesta Imperii 24), S. 169–179. Der Gedanke des Sich-Einschreibens in die Gemeinschaft auch bei CHASTANG (wie Anm. 15) S. 118f. Deutlich auch KÖLZER (wie Anm. 9) S. 644: „Aus dieser Sicht rückt das Chartular in die Nähe eines Symbols, das zugleich ein gerüttelt Maß des eigenen Selbstverständnisses verkörperte ...“ Vgl. auch GENET (wie Anm. 21) S. 101 und ZERNER (wie Anm. 34) S. 209. Ähnlich, aber den memorialen Charakter für die Besitzgeschichte betonend BOUCHARD (wie Anm. 21) S. 31: „A community of donors would be created whose names would be inscribed in the cartulary along with what they gave. A cartulary’s purpose then should be seen as more commemorative than combative, less a legal brief than another form of *liber memorialis*.“

51 ‘Dead wood’ nennt Christopher R. CHENEY: England and the Roman Curia under Innocent III, in: *JEH* 18 (1967) S. 173–186, hier S. 184, die durch fortwährende mechanische Übernahme aus den Vorgängerurkunden im Laufe der Zeit realitätsfern gewordenen Inhalte päpstlicher Privilegien.

52 Komprimiert dazu Horst RABE: Art. Autorität, in: *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, Bd. 1, hg. von Otto BRUNNER u. a., Stuttgart 1972, S. 382–406, bes. S. 382–389. Vgl. auch CHASTANG (wie Anm. 15) S. 125, der die Sektion des Chartulars mit Papst- bzw. Herrscherurkunden als historisch-autoritative Rahmensetzung betrachtet, die im Folgenden topographischen Teil rechtlich konkret ausgearbeitet wird.

53 Vgl. oben Anm. 27.

sich heraus wirkten die Urkunden der römischen Bischöfe nicht.⁵⁴ Im älteren Chartular von Saint Pierre de Préaux spielen Papsturkunden überhaupt keine Rolle. Die römischen Bischöfe tauchen nicht einmal am Horizont der normannischen Benediktiner auf, deren Autoritäten-Blick zunächst nur bis zu den Herzögen der Normandie reichte. In der rund 100 Jahre jüngeren Version wandelte sich diese Sicht. Nun setzten die Mönche die Papsturkunden wie selbstverständlich an die Spitze, um sich dann zunächst die kirchliche Hierarchie hinab zu tasten, wobei sie die besondere Rolle des Diözesanbischofs gebührend berücksichtigten. Die durchgehend bedeutende Position der Diözese dürfte sich im Übrigen dadurch erklären, dass sie oft die Nächsten waren, die eine formlose Schenkung in eine authentische Urkunde verwandeln konnten, dass ihre Gerichtsbarkeit am Ort bereit stand und dass die meisten geistlichen Einrichtungen ohnehin der *potestas episcopi* unterworfen waren. Autorität und Instanz fielen hier in einer konkreten Weise zusammen, von der sich die Situation der Könige und Päpste mit ihrer oft nur nominellen Herrschaft deutlich unterschied. Die Umorientierung der Mönche von Préaux von den Gründern, Wohltätern und Herzögen zu den Päpsten setzt voraus, dass die römischen Bischöfe in der Zwischenzeit in den Gesichtskreis der Mönche getreten waren und ihre Urkunden zwischen dem frühen 12. und dem beginnenden 13. Jahrhundert für die Abtei einen nachhaltigen Bedeutungszuwachs erfahren hatten – ob konkret rechtlich oder eher symbolisch, wäre im Detail ebenso zu prüfen wie die Frage nach dem Wert einer Abschrift, die in den meisten Fällen aller rechtlichen wie magischen Symbole entbehrte.⁵⁵ In jedem Fall dürfte die Berücksichtigung der Papsturkunden im Chartular die Präsenz

54 Rudolf SCHIEFFER: Papsttum und mittelalterliche Welt, in: Hundert Jahre Papsturkundenforschung (wie Anm. 5), S. 373–390, hier S. 383. Laurent MORELLE: Les chartes dans la gestion des conflits (France du Nord, XI^e–début XII^e siècle), in: Pratiques (wie Anm. 24), S. 267–298, hier S. 298, weist auf die zwingende Verbindung von Urkunde und Institutionen (insbesondere Gerichtsbarkeit) hin. Vgl. zur Problematik von Legitimitäts- und Sanktionsbereich der hochmittelalterlichen Päpste auch Jochen JOHRENDT/Harald MÜLLER: Zentrum und Peripherie. Prozesse des Austausches, der Durchdringung und der Zentralisierung in der lateinischen Kirche des hohen Mittelalters, in: Römisches Zentrum (wie Anm. 2), S. 1–16, bes., S. 11–13 (mit Literatur); im Hinblick auf die päpstliche Gerichtsbarkeit Harald MÜLLER: Entscheidung auf Nachfrage. Die delegierten Richter als Verbindungsglieder zwischen Kurie und Region sowie als Gradmesser päpstlicher Autorität, in: ebd., S. 109–131, bes. S. 130f.

55 Vgl. SCHIEFFER (wie Anm. 54) S. 389f. Jochen JOHRENDT: Papsttum und Landeskirchen im Spiegel der päpstlichen Urkunden (896–1049), Hannover 2004 (MGH Studien und Texte 33), S. 31–36. Zur Problematik der Beweiskraft GEARY (wie Anm. 48) S. 20 und die Diskussion des Beitrags S. 25f.; die Beweiskraft ablehnend KÖLZER (wie Anm. 9) S. 636; spätmittelalterliche Beispiele für die ersatzweise Heranziehung des Chartulars als Beweismittel vor Gericht bei GENET (wie Anm. 21) S. 106. Die generelle Unsicherheit der Forscher in dieser Frage betonend zuletzt MORELLE: Vrai et faux (wie Anm. 40) S. 84.

und Wertschätzung der fernen Aussteller im Bewusstsein des Kompilators widerspiegeln.

Zumindest in einigen Fällen ist eine gesteigerte Bedeutung der Papsturkunden erkennbar, und sie korrespondiert mit allgemeinen Beobachtungen zur Geschichte der franko-päpstlichen Kontakte. Im Jahr 1008 forderten französische Bischöfe in Gegenwart eines päpstlichen Legaten, ein zehn Jahre altes Privileg für die Abtei Fleury an der Loire ins Feuer zu werfen.⁵⁶ Demgegenüber wurde die älteste systematische Urkundensammlung der Abtei Saint Denis gezielt zur Vorlage auf einer Lateransynode Papst Alexanders II. im Jahre 1065 angefertigt, um sich der Übergriffe des Bischofs von Paris zu erwehren. Das Dossier enthielt Urkunden der Päpste sowie der merowingischen und fränkischen Könige, wobei insbesondere die Papsturkunden von den Mönchen zur Untermauerung der eigenen Ansprüche zuvor präzise interpoliert worden waren. Auf der Basis dieser Beweismittel erlangte der Abt von Saint Denis ein päpstliches Urteil, das jeglichen Anspruch bischöflicher *potestas* über das Kloster zurückwies. Die Fälschung der Papsturkunden war mit Blick auf das angestrebte päpstliche Urteil unternommen worden. Sie ist ein sicheres Indiz dafür, welche hohe, ja entscheidende Autorität dem römischen Bischof und den Schriftstücken seiner Vorgänger in dieser Phase des schwelenden Konfliktes beigemessen wurde. Dies spiegelt eine temporäre Verlagerung, zumindest jedoch eine Erweiterung des traditionellen Autoritätenspektrums wider. Denn als die Mönche sich an den Papst wandten, war das Königtum, mit dem die traditionsreiche Abtei über Jahrhunderte hinweg auf das Engste verbunden war, gerade nicht in der Lage, ihr wirkungsvoll zur Seite zu stehen. Der König selbst hatte nach vergeblichen eigenen Versuchen, eine Klärung der Situation herbeizuführen, einer Entscheidung des Streitiges durch Papst Alexander II. zugestimmt.

Dass in solchen Fällen situationsgebundener Neuorientierung die traditionellen Autoritäten nicht kurzerhand ausgetauscht wurden, zeigt sich zunächst daran, dass der französische König Philipp das päpstliche Urteil erst drei Jahre später auf Bitten des Papstes und des Abtes akzeptierte und der Abtei die seinerzeit vorgelegten Urkunden ebenso bestätigte wie deren Freiheit von jeglicher Intervention des Pariser Bischofs. Die Beharrungskraft gewohnter Bindungen verrät aber auch ein Blick auf den «Liber cartarum» der Abtei Saint Denis, der zwar von einer Hand des 13. Jahrhunderts stammt, der Rolf Große zufolge aber zumindest einen Kern aus der Spätzeit des 1151 verstorbenen

56 Der oft zitierte Fall u. a. bei Dietrich LOHRMANN: Kirchengut im nördlichen Frankreich. Besitz, Verfassung und Wirtschaft im Spiegel der Papstprivilegien des 11.–12. Jahrhunderts, Bonn 1983 (Pariser Historische Studien 20), S. 31. MORELLE, Chartes (wie Anm. 54) S. 286. JOHRENDT (wie Anm. 55) S. 30f. Zur Grundeinschätzung des päpstlichen Ansehens in Frankreich um die Wende zum 11. Jahrhundert und zu den darauf folgenden Entwicklungen zuletzt GROSSE: Fille aînée (wie Anm. 2) S. 299–302. Vgl. zu einer weiteren demonstrativen Verbrennung einer Papsturkunde SCHIEFFER (wie Anm. 54) S. 381f.

Abtes Suger aufweist. Die Urkundenfolge der seit 1102 als exemt anzusehenden Abtei beginnt darin mit dem *Constitutum Constantini*(!), lässt Kaiser- und Königsurkunden folgen und schiebt zwischen diese und die Serie der päpstlichen Privilegien von Zacharias bis zu Eugen III. auch noch das Testament Abt Sugers ein.⁵⁷ Es war oft ein gutes Stück des Weges, bis die Papsturkunden wie in den oben angeführten Beispielen den prominenten Platz auf den ersten Seiten eines Chartulars erreichen konnten. In den Chartularen von Saint Denis ist ihnen das offenbar nie gelungen.⁵⁸

Deutlich geringere Umorientierungsprobleme scheinen dagegen die Niederlassungen der im 12. Jahrhundert neu etablierten Orden der Zisterzienser und Prämonstratenser gehabt zu haben. Sie verfügten selten über geschlossene Gründungsaustattungen aus adliger Hand, und da die Konsolidierung ihrer Rechte und Besitzungen meist in enger Anlehnung an das Papsttum erfolgte⁵⁹, konnte in den Chartularen dieser Klöster das Lob des römischen Bischofs den ersten Rang im Archivbestand beanspruchen, ohne in starke Konkurrenz mit dem Prestige der Gründerfamilien oder weltlicher Schutzmächte zu geraten.

Selbst eine Skizze solch bescheidenen Ausmaßes wie diese vermag deutlich zu machen, dass die Anordnung der Urkunden in den Chartularen des Hochmittelalters nicht in eine *ordo*-Schematik zu zwingen ist. Aus gutem Grund sind die bisherigen Versuche, die Baupläne der Abschriftensammlungen zu systematisieren, stets mit einer Fülle von Einschränkungen und Vorbehalten abgesichert worden.⁶⁰ Weder wurden Herrscher- und Papsturkunden vollzählig kopiert, noch nehmen sie stets die herausragenden Positionen im Chartular ein.

57 Vgl. zu dem gesamten Komplex Rolf GROSSE: *Remarques sur les cartulaires de Saint-Denis aux XIII^e et XIV^e siècles*, in: *Cartulaires* (wie Anm. 13), S. 279–289, bes. S. 279f. (Dossier 1065), S. 282–284 («*Liber cartarum*»). DERS.: *Papsturkunden in Frankreich*. N. F. 9. Band: Diözese Paris II, Göttingen 1998 (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, Philologisch-Historische Klasse, Folge 225), S. 52 Nr. 1 und 3. DERS.: *Saint-Denis zwischen Adel und König. Die Zeit vor Suger (1053–1122)*, Stuttgart 2002 (Beihefte der Francia 57), S. 61–70. DERS.: *Frühe Papsturkunden und Exemtion des Klosters Saint-Denis (7.–12. Jh.)*, in: *Hundert Jahre Papsturkundenforschung* (wie Anm. 5), S. 167–188, hier S. 180–187.

58 Vgl. GROSSE *Remarques* (wie Anm. 57) S. 284–288 zum *Cartulaire blanc* des 13. Jahrhunderts, das die Papsturkunden im zweiten Band bündelt. Zahlreiche Königs- und Kaiserurkunden stehen schon deshalb am Beginn dieses Chartulars, weil sie die Grundausstattung von Saint Denis in rein topographischer Hinsicht enthalten. GROSSE: *Papsturkunden* (wie Anm. 57) S. 52f.

59 Vgl. Hubertus SEIBERT: *Autorität und Funktion. Das Papsttum und die neuen religiösen Bewegungen in Mönch- und Kanonikertum*, in: *Das Papsttum in der Welt des 12. Jahrhunderts*, hg. v. Ernst-Dieter HEHL/Ingrid Heike RINGEL/Hubertus SEIBERT, Stuttgart 2002 (Mittelalter-Forschungen 6), S. 207–241. Ludwig FALKENSTEIN: *La papauté et les abbayes françaises aux XI^e et XII^e siècles. Exemption et protection apostolique*, Paris 1997 (Bibliothèque de l'École des Hautes Études, sciences historiques et philologiques 336), S. 208–216.

60 Vgl. oben bei Anm. 21.

Die Selektion der Texte dürfte von mehreren Faktoren abhängig sein; in jedem Fall auch von der aktuellen geographisch-politischen Lage des jeweiligen Klosters – in der Île-de-France herrschten andere Bedingungen als in Südfrankreich, in der Normandie oder in der Champagne. Beeinflusst sein könnte sie auch von speziellen Bindungen der kirchlichen Institute an Herrscher oder Päpste – Königskloster versus exemte Abtei? Nur ein breiter angelegter Vergleich könnte diese Fragen klären. Dass jedoch vom ausgehenden 12. Jahrhundert an die Papsturkunden in zahlreichen neu angelegten Abschriftensammlungen an der Spitze des dargebotenen Materials zu finden sind, unterstreicht die Bedeutung, welche die päpstlichen Schriftstücke für die Empfänger besaßen und damit zugleich die Fernwirkung päpstlicher Autorität in dieser Zeit. Umso aufschlussreicher ist der (notwendigerweise exemplarische) Blick auf die vorgängigen Entwicklungen. Denn er zeigt nicht nur verschiedene parallele Formen der Chartular-Architektur, sondern lässt in einigen Fällen auch den Wandel der Prinzipien deutlich erkennen. Die planvolle Auswahl und Anordnung der Kopien im Sinne einer zum Kodex geronnenen Weltansicht, einer „*vision du monde*“⁶¹, zu lesen, in der die Urkundenaussteller als Autoritäten gruppiert sind, – Propaganda inklusive! – verspricht Aufschluss über die Reichweiten rechtlicher *potestas* und auf Prestige gestützter *auctoritas*. Auch ist die Umprägung des Autoritäten-Horizonts dabei abzulesen. Die Chartulare von Angers mit ihrem Wechsel vom regionalen, auf die Stifter orientierten Bezug zum 'international' bedeutenden Papsttum geben hierfür ein besonders eindrucksvolles Beispiel.⁶² An solche Veränderungen lässt sich verfolgen, welche rechtliche Kraft und welches Prestige den Papsturkunden jeweils beigemessen wurde und welcher Rang demzufolge den Päpsten in diesen Ordnungsvorstellungen zukam. Dem universalen Autoritätsanspruch, den die römischen Bischöfe von der Mitte des 11. Jahrhunderts an lautstark vortrugen, könnte hieraus ein differenziertes Echo erwachsen.

61 FLAMMARION (wie Anm. 7) S. 298: „...*vision du monde* que pouvait avoir un chanoine du début du XIII^{ème} siècle.“ Der Reflex einer Weltordnung, in der das Spirituelle über das Weltliche dominiert, aber auch „*reflet de l'idéologie pontificale* dont Innocent III s'est fait le champion au début du XIII^{ème} siècle.“

62 Vgl. auch ZERNER (wie Anm. 34). Sie demonstriert, dass Kaiser und Päpste die Hauptakteure des Grand Cartulaire der Abtei Saint-Victor in Marseille vom Beginn der 1080er Jahre sind, die durch Voranstellung ihrer Urkunden herausgehoben wurden (S. 165f., 184). Im Petit Cartulaire, das um die Mitte des 13. Jahrhunderts entstand, waren die Kaiser aus dieser Position ausgeschieden. Auf eine verkürzte, stark selektive und zum Teil erheblich interpolierte Auswahl von Texten aus der Frühzeit der Abtei folgten nun fünf Kapitel mit Papsturkunden, ehe die Textsammlung zum Klosterleben und zu den zeitgenössischen Besitzungen von Saint-Victor übergeht (S. 177–183). Zerner bettet diesen Wechsel der Autoritäten in die historische Situation zur Zeit der Abfassung des Petit Cartulaire ein: „Vers 1250, au moment où le cartulaire est rédigé, la commune de Marseille vit ses derniers moments d'indépendance, la Provence et en train de passer dans l'orbite capétienne, enfin Rome triomphe, tandis que l'Empire a perdu son chef“ (S. 178).

Abstract

The Popes Seen from France. Some Reflections on the Position of Papal Documents in French Cartularies

A large number of papal privileges and letters have been transmitted in cartularies. These have always been intensely exploited by historians in search for medieval charters. In most cases, they have been regarded as a treasury to be plundered, not as independent sources themselves. But in the last two decades medieval compilations came into the scope of cultural studies.

This paper focuses on the position of papal charters in cartularies. Due to the observation, that the compiler selected deliberately texts from an archive, the organization of documents in the cartulary should not be a fortuitous result. To integrate a charter into a collection by copying it gives a specific value to the document, in the eye of the recipient, too. This may cast light on the very authority of persons or institutions that had issued the copied document. Analyzing the arrangement of texts in cartularies may reveal an impression of the ancient compiler's cosmos of authorities. In order to rediscover such an arrangement we have to examine the place of papal documents in the entire cartulary and their relation to the charters of kings and bishops.

France seems to be ideal for such a study, because contacts between popes and French churches were firmly established before the high time of cartularies in the 11th-13th centuries. Papal privileges are often of minor significance in older compilations, but they gain a prominent position in later ones, which may indicate a change of perspective.

The first example dealt with in this article shows how perspectives were changing. While the Benedictine monks of Saint Germain in Auxerre in their cartularies concentrated exclusively on regional authorities at the beginning of the twelfth century, the compilation of the same Benedictine house has a broader scope about hundred years later, when popes and their privileges figure prominently in the cartulary. In a second example two cartularies from Molesme, located in the diocese of Langres, are compared. In the older one a papal privilege is placed prominently, but we see a clear focus on the documentation of the abbey's properties in both collections. Local bishops and regional laymen were the highest authorities from this perspective, whereas documents of the distant popes are mostly of symbolic value. Even the later cartulary gives lesser significance to papal privileges than to Episcopal ones. As a third striking example Saint Aubin in Angers is mentioned in the article. There all papal privileges existing in its archive were banned from its cartulary of 1175.

Taken into consideration the various uses of papal documents in medieval cartularies, "position" means more than mere localisation of single copies within a codex. We are used to say that the popes enforced claims of their

universal authority from the mid of the eleventh century onwards. The very architecture of medieval cartularies and the position of papal documents within might reveal an impression of the place contemporaries gave to papal authority represented by privileges and letters of the Roman bishops.

